

2.2. Als Grundlage für die Bestätigung durch die übergeordneten Organe sind die Titellisten in folgender Gliederung auszuarbeiten:

- a) Vorhaben, die durch die Staatliche Plankommission im Auftrag des Ministerrates bestätigt werden,
- b) Vorhaben, die durch die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane bzw. durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke bestätigt werden,
- c) Vorhaben, die durch die Generaldirektoren der WB und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke, bzw. durch die Vorsitzenden der Räte der Kreise bestätigt werden,
- d) Vorhaben, die der eigenverantwortlichen Planung der Betriebe und Kombinate unterliegen.

2.3. Für die Bestätigung der Titellisten durch die Leiter der zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane gilt folgende Regelung:

- a) Die Verantwortung für die Bestätigung (einschließlich der Fortführungsvorhaben) ergibt sich aus der in Ziff. 1. getroffenen Zuordnung der Vorhaben entsprechend ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung bzw. ihres Wertumfanges. Der Neubau bzw. die Erweiterung von Schulungs- und Ferienheimen, Bungalows und Gästehäusern durch volkseigene Betriebe und Kombinate sowie Staats- und Wirtschaftsorgane bedarf in jedem Falle außerdem der Bestätigung durch die Räte der Bezirke, in deren Territorium das betreffende Objekt errichtet werden soll.
- b) Die Einreichung der Titellisten hat entsprechend den Festlegungen gemäß Abschnitt I Ziff. 7 bis 9 zu erfolgen. Die Bestätigung ist bis 15. März 1971 abzuschließen.
- c) Die Räte der Bezirke reichen für die Bereiche Bauwesen, Verkehr (einschließlich der aus dem einheitlichen Fonds Straßenwesen zu finanzierenden Erweiterungsmaßnahmen), Handel und örtliche Versorgungswirtschaft ihre Titelliste für
  - alle Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 5 Millionen M,

T- alle übrigen Investitionen in einer Summe

an die zuständigen Ministerien und die Staatliche Plankommission ein. Die Minister bestätigen die Titellisten in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission.

## V.

### Zur Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes 1971

In Durchführung des Beschlusses vom 1. Dezember 1970 über die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971 wird zur Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes 1971 festgelegt:

1. Die Ist-Kennziffern über die Realisierung des Planes werden grundsätzlich zu den per 1. Januar 1971 geltenden Industriepreisen erfaßt und abgerechnet.

Die Kennziffer „Industrielle Warenproduktion (wertmäßig) IAP“ ist außerdem auch zu Industriepreisen per 1. Januar 1970 abzurechnen. Das Verfahren der Abrechnung, regelt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

2. Als Voraussetzung für den Plan-Ist-Vergleich im Januar 1971 haben die Betriebe die materiellen staatlichen Planaufgaben und die Wertkennziffern zu Industriepreisen per 1. Januar 1971 abzurechnen, die sie in ihre Betriebspläne aufgenommen haben. Auf dieser Grundlage rechnet die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik den Volkswirtschaftsplan 1971 im Monat Januar 1971 ab.

Diese Regelung ist eine Ausnahme. Beginnend mit der Abrechnung des Monats Februar 1971 erfolgt der Plan-Ist-Vergleich anhand der bestätigten Betriebspläne und der darauf beruhenden Aufbereitung der Vordrucke „Plankennziffern 1971“ der Staats- und Wirtschaftsorgane.

3. Als Voraussetzung einer für die Planung und Abrechnung einheitlichen Betriebskreiszuordnung übergeben die Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgende Kennziffern aus der Aufbereitung der Vordrucke „Plankennziffern 1971“ bis 26. Februar 1971 auf dem Vordruck 0208 an die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen, das Amt für Preise und an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik:

- Entwicklung der Arbeitsproduktivität (auf Basis industrielle Warenproduktion zu Industriepreisen per 1. Januar 1970)
- Industrielle Warenproduktion (zu Industriepreisen per 1. Januar 1971)\*
- Export SW, in M\*
- Export NSW, in VM\* und Richtungskoeffizienten
- Import (fob) des Bilanzbereiches, SW, in M\*
- Import (fob) des Bilanzbereiches, NSW, in VM\* und Richtungskoeffizienten

\* Diese Kennziffern sind nach Monaten zu gliedern.